

**Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule**

---

(Änderung vom )

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Die Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1a (neu) b) Klassenlehrpersonen**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I umfasst im Vollpensum 28 Lektionen zu 45 Minuten.

<sup>2</sup> Bei einer Pensenteilung oder im Fachlehrersystem ist eine Lehrperson als Klassenlehrperson zu bezeichnen, für sie gilt das Pensum nach Abs. 1.

**§ 1b (neu) c) Integrative Förderung, Therapie**

<sup>1</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit der Fachpersonen für integrative Förderung und für Therapie (Psychomotorik) umfasst im Vollpensum 29 Lektionen zu 45 Minuten.

<sup>2</sup> Bei einem Vollpensum kann höchstens eine Lektion für Besprechungsaufwand angerechnet werden.

**§ 2 (Titel) d) Spezialfälle**

**§ 19 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Die Besoldung von Lehrpersonen mit einer definitiven Lehrbewilligung im Bereich integrative Förderung und Kleinklasse entspricht dem Mittel zwischen Primarstufenbesoldung und Besoldung Sonderpädagogik gemäss § 35 Abs. 1 der Verordnung.

**§ 21 Abs. 2**

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen, erhalten für diese Funktion eine Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung sowie auf ihrer Grundbesoldung eine Zulage von mindestens 3 %, die sich auf dem Lohnmaximum der Sekundarstufe I berechnet.

## Nummer

---

### Anhang: Umschreibung der Richtpositionen

#### A. Richtpositionen zur Lohnklasse 1

##### *Funktion:*

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachlehrkraft in einem Fach
- als Fachgruppenlehrkraft mit bestimmten Voraussetzungen (s. Ausbildung) unterrichten.

##### *Ausbildung:*

- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für einen Fachbereich der Sekundarstufe I. Das Diplom kann an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte (z.B. ETS Magglingen, Konservatorium) im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend erlangt werden
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für Hauswirtschaft und/oder Technisches Gestalten
- Lehrpersonen, die nicht über die erforderliche Ausbildung (Lehrdiplom für die Sekundarstufe I) verfügen, die aber vom Erziehungsrat (auf Grund bestimmter Umstände) eine definitive Lehrbewilligung erhalten haben

#### B. Richtpositionen zur Lohnklasse 2

##### *Funktion:*

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachgruppenlehrkraft unterrichten.

##### *Ausbildung:*

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Semester.

- Lehrpersonen mit mindestens zwei Fachlehrdiplomen
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom als Fachgruppenlehrkraft für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit Hochschulabschluss (z.B. Lizentiat) aber ohne Höheres Lehramt
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Real- und/oder Werkschule vorweisen.

#### C. Richtpositionen zur Lohnklasse 3

##### *Funktion:*

Lehrpersonen an der Sekundarstufe I, die

- als Fachgruppenlehrkraft unterrichten.

**Ausbildung:**

Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens sechs Semester, davon sind zumindest vier Semester in Vollzeitausbildung zu absolvieren.

- Lehrpersonen mit mindestens zwei Fachlehrdiplomen
- Lehrpersonen mit einem Diplom als Fachgruppenlehrkraft für die Sekundarstufe I
- Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Mittelschule (höheres Lehramt)
- Lehrpersonen mit einem Sekundarstufen I-Diplom auf Grund einer kürzeren Ausbildungsdauer, die aber eine mindestens 15-jährige Unterrichtstätigkeit in der Sekundarschule vorweisen.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

---

<sup>1</sup> SRSZ 612.111